



Stams, am 14. September 2020

# Parkraumbewirtschaftungs- Verordnung 2020

Verordnung der Gemeinde Stams über die Festlegung von bewirtschafteten Parkzonen im Ortsgebiet von Stams und die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in diesen Parkzonen.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006 in der Fassung LGBl. 59/2020 wird nach Anhörung des Straßenverwalters verordnet:

## § 1

### Abgabegenstand

1. Die Gemeinde Stams erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in den in der Anlage I bezeichneten Parkzonen (§ 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) **von Montag bis Sonntag, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** eine Parkabgabe.
2. Als Parken im Sinn des Abs. (1) gilt das Stehenlassen eines Fahrzeugs, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

## § 2

### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Parkabgabe ist die Lenkerin bzw. der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet die/der das Fahrzeug parkt.

## § 3

### Höhe der Abgabe

1. Die Abgabepflicht entsteht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
2. Die Höhe der Parkabgabe wird für die Zonen Hängebrücke, Zentralparkplatz und Schulen (siehe Plan) wie folgt festgesetzt.

30 Minuten	Gebührenfrei mit Frei-Parkschein	
90 Minuten	EUR	1,00
180 Minuten	EUR	2,00
24-Stunden-Karte	EUR	4,00
7-Tage-Karte	EUR	8,00
30-Tage-Karte	EUR	18,00
Halbjahreskarte (erhältlich im Gemeindeamt)	EUR	75,00
Jahreskarte (erhältlich im Gemeindeamt)	EUR	135,00

## § 4

### Art der Abgabeentrichtung

Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. 1 ist bei Beginn des Parkvorganges durch die Bezahlung des Geldbetrages bei einem Parkscheinautomaten zu entrichten.

1. Gemäß § 9, Abs. 1, Tiroler Parkabgabegesetz 2006 sind folgende Hilfsmittel für die Kontrolle bestimmt.
  - 1.1. Für die Abgabe gemäß Abs. (1) ist auf dem bei der Abgabeentrichtung ausgedruckten Parkschein das Datum (Tag, Monat, Jahr), der entrichtete Betrag sowie der Beginn und das Ende der Parkzeit angegeben. Der Parkschein ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
  - 1.2. Die Abgabe für die Halbjahres- und Jahreskarte ist beim Erwerb der Berechtigung zu entrichten. Diese Karten sind aus dauerhaftem Material hergestellt und enthalten das Ausgabedatum (Tag, Monat, Jahr), den entrichteten Betrag und das Gültigkeitsdatum (Tag, Monat, Jahr). Die Halbjahres- bzw. Jahreskarte ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
  - 1.3. Für das Parken während des gebührenfreien Zeitraums ist ein Frei-Parkschein zu lösen. Diese ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.


## § 5

### Kundmachung

Die Parkzonen sind mit Hinweisschildern laut Anlage II zu kennzeichnen. Die Verordnung tritt mit dem Anbringen der Hinweisschilder und der Bodenmarkierungen in Kraft.

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister**





Gallop Franz

**§ 6  
Anlagen**

Anlage I

Zone	HB (Hängebrücke) ZP (Zentralparkplatz) S (Schulen) Mittelschule, Volksschule, Montessorischule, Thomas-Riss-Weg
------	--

ANLAGE II

Hinweisschild	Beschreibung																								
	<p>Parkzone Xxx (Kurz-Bezeichnung Parkzone gemäß Anlage I) gebührenpflichtig MO-SO, 08.00 Uhr – 18.00 Uhr</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>30 Minuten</td> <td colspan="2">Gebührenfrei mit Frei-Parkschein</td> </tr> <tr> <td>90 Minuten</td> <td>EUR</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>180 Minuten</td> <td>EUR</td> <td>2,00</td> </tr> <tr> <td>24-Stunden-Karte</td> <td>EUR</td> <td>4,00</td> </tr> <tr> <td>7-Tage-Karte</td> <td>EUR</td> <td>8,00</td> </tr> <tr> <td>30-Tage-Karte</td> <td>EUR</td> <td>18,00</td> </tr> <tr> <td>Halbjahreskarte (erhältlich im Gemeindeamt)</td> <td>EUR</td> <td>75,00</td> </tr> <tr> <td>Jahreskarte (erhältlich im Gemeindeamt)</td> <td>EUR</td> <td>135,00</td> </tr> </table>	30 Minuten	Gebührenfrei mit Frei-Parkschein		90 Minuten	EUR	1,00	180 Minuten	EUR	2,00	24-Stunden-Karte	EUR	4,00	7-Tage-Karte	EUR	8,00	30-Tage-Karte	EUR	18,00	Halbjahreskarte (erhältlich im Gemeindeamt)	EUR	75,00	Jahreskarte (erhältlich im Gemeindeamt)	EUR	135,00
30 Minuten	Gebührenfrei mit Frei-Parkschein																								
90 Minuten	EUR	1,00																							
180 Minuten	EUR	2,00																							
24-Stunden-Karte	EUR	4,00																							
7-Tage-Karte	EUR	8,00																							
30-Tage-Karte	EUR	18,00																							
Halbjahreskarte (erhältlich im Gemeindeamt)	EUR	75,00																							
Jahreskarte (erhältlich im Gemeindeamt)	EUR	135,00																							
	Parkzone Ende																								

Angeschlagen am: 14.09.2020  
Abgenommen am: 29.09.2020



HB

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.  
© BEV

**Lageplan**

**Gemeinde Stams**  
A-6422 Stams, Wengeweg 4  
Tel: +43 5263 6244-0  
E-Mail: gde.stams@stams.co.at

Erstellt für Maßstab 1:1.000  
Erstellungsdatum 14.09.2020





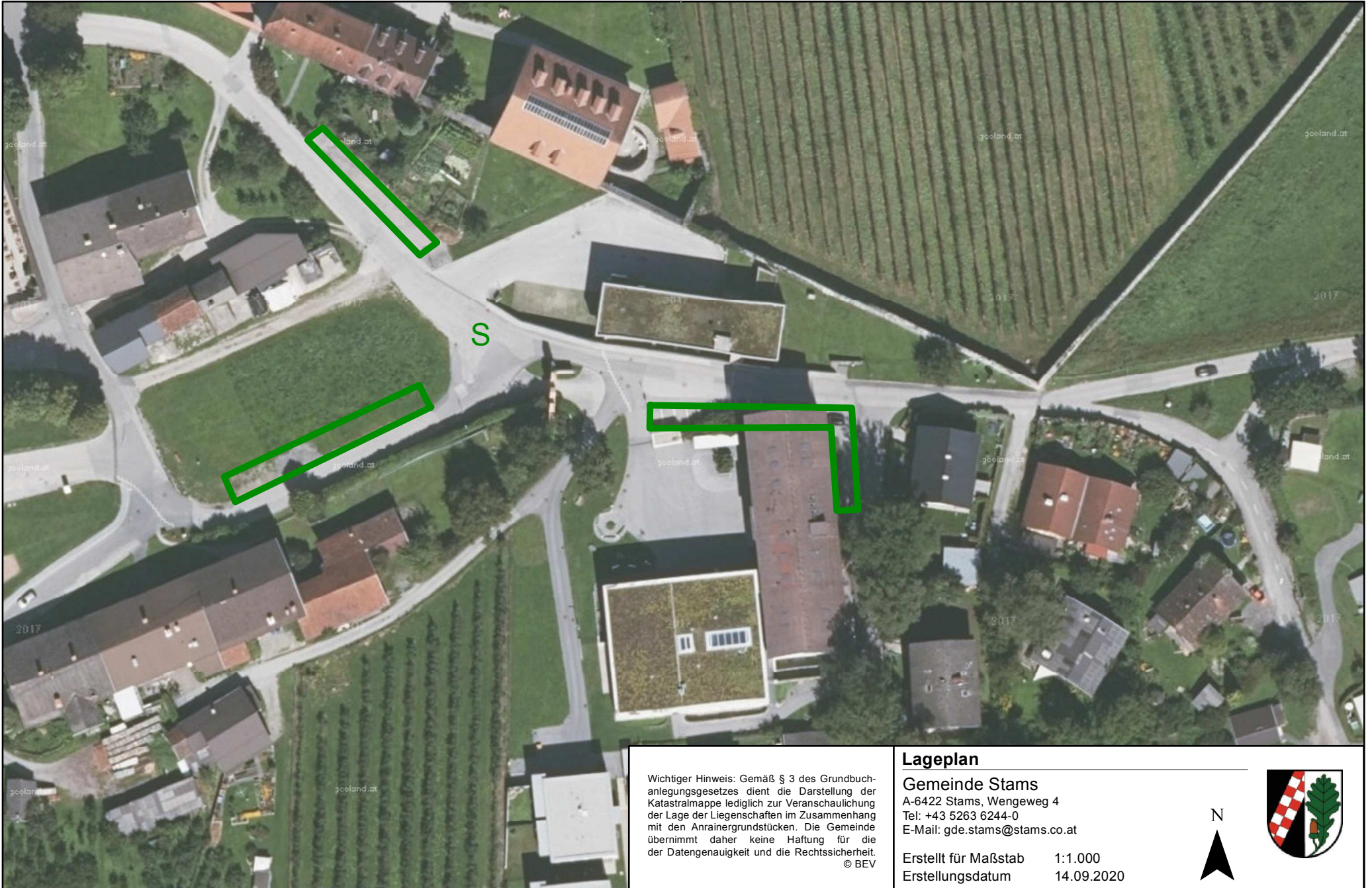
Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.  
© BEV

### Lageplan

**Gemeinde Stams**  
A-6422 Stams, Wengeweg 4  
Tel: +43 5263 6244-0  
E-Mail: [gde.stams@stams.co.at](mailto:gde.stams@stams.co.at)

Erstellt für Maßstab 1:1.000  
Erstellungsdatum 14.09.2020





Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.  
© BEV

**Lageplan**

**Gemeinde Stams**  
A-6422 Stams, Wengeweg 4  
Tel: +43 5263 6244-0  
E-Mail: gde.stams@stams.co.at

Erstellt für Maßstab 1:1.000  
Erstellungsdatum 14.09.2020

